

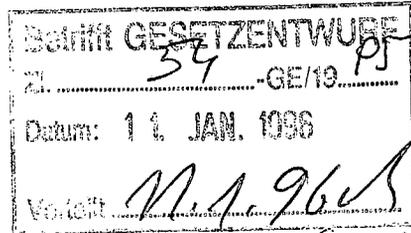
39.1/SU-54.IME  
SNME 11671

**INSTITUT FÜR  
VERBRENNUNGSKRAFTMASCHINEN  
UND THERMODYNAMIK**

A-8010 GRAZ  
Kopernikusgasse 24      Telefon (0316)873-7200, 7201      Telefax (0316)82 14 90  
e-mail: rpi@vkma.tu-graz.ac.at      WWW: http://fvkma.tu-graz.ac.at

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
A-1017    W i e n



*J. Scheffler*

Ihr Schreiben                      Ihr Zeichen                      Unser Zeichen Tau/Ze1                      Graz, 8.1.1996

Betrifft **Stellungnahme zum Entwurf für ein Universitätsstudiengesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend wird eine Stellungnahme zum Entwurf für ein Universitätsstudiengesetz vom 29. Juni 1995 übergeben, ausgearbeitet von Universitätsprofessoren der Technischen Universität Graz.

Diese Stellungnahme wird, wie den beigefügten Schreiben zu entnehmen ist, von folgenden Personengruppen der Technischen Universität Graz unterstützt:

einheitlich jeweils durch die Universitätsprofessoren der

- Fakultät für Architektur, gezeichnet Univ.-Prof.Dr. Egger, Dekan der Fakultät für Architektur;
- Fakultät für Bauingenieurwesen, gezeichnet Univ.-Prof.Dr. Sparowitz, Kurienvorsitzender der Universitätsprofessoren der Fakultät für Bauingenieurwesen;
- Fakultät für Maschinenbau, gezeichnet Univ.-Prof.Dr. Pischinger, Kurienvorsitzender der Universitätsprofessoren der Fakultät für Maschinenbau;
- Fakultät für Elektrotechnik, gezeichnet Univ.-Prof.Dr. R. Weiß, Kurienvorsitzender der Universitätsprofessoren der Fakultät für Elektrotechnik

und im angegebenen Verhältnis durch die Universitätsprofessoren der

Naturwissenschaftlichen Fakultät, gezeichnet Univ.-Prof.Dr. Jäger, Kurienvorsitzender der  
Universitätsprofessoren der Naturwissenschaftlichen Fakultät.

Die Universitätsassistenten (Mittelbau) der Technischen Universität Graz schließen sich dieser  
Stellungnahme ebenfalls an, allerdings mit Abänderungen gegenüber der vorgelegten Ausarbeitung.  
Diese sind dem diesbezüglichen Schreiben zu entnehmen, das von O.Rat Dr. Pirker gezeichnet ist.

Für die Ausführung



Ao.Univ.-Prof.Dr.G. Taučar

- Anlagen:
- Stellungnahme zum UniStG
  - Je eine Unterstützungserklärung der fünf Fakultätskurien der Universitätsprofessoren der Technischen Universität Graz.
  - Unterstützungserklärung mit Abänderungen der gegenständlichen Stellungnahme der Universitätsassistenten (Mittelbau) der Technischen Universität Graz.

Kopien an:

- Präsidium des Nationalrates, 25-fach
- Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
- Rektorat der Technischen Universität Graz
  - je 1x Fakultätskurien der Universitätsprofessoren der Technischen Universität Graz für
  - Architektur
  - Bauingenieurwesen
  - Maschinenbau
  - Elektrotechnik
  - Naturwissenschaftliche Fakultät
- Vertretung der Universitätsassistenten (Mittelbau) der Technischen Universität Graz



TECHNISCHE UNIVERSITÄT  
ERZHERZOG-JOHANN-UNIVERSITÄT  
GRAZ

FAKULTÄT FÜR ARCHITEKTUR  
DER DEKAN

Herrn  
Ao.Univ.-Prof.Dr. Gerhart TAUCAR  
c/o Institut für Verbrennungskraftmaschinen  
und Thermodynamik

im Hause

Graz, 14.12.1995

Betr.: Stellungnahme zum UniStG

Sehr geehrter Herr Kollege Taucar,

schönen Dank für Ihre Mühe. Wir sind mit Ihrer Diktierung einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen



  
H. Egger, Dekan

## **Professorenkurie Fakultät Maschinenbau**

### **Technische Universität Graz**

Die Universitätsprofessoren der Professorenkurie der Fakultät für Maschinenbau  
treten einhellig für die

*Stellungnahme von Universitätsprofessoren  
der Technischen Universität Graz zum Entwurf  
eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten*

ein.

Graz, 13.12.1995



O.Univ.-Prof.Dr.Rudolf Pischinger  
Der Vorsitzende der Professorenkurie  
der Fakultät für Maschinenbau

## Professorenkurie Fakultät Bauingenieurwesen

### Technische Universität Graz

Die Universitätsprofessoren der Professorenkurie der Fakultät für Bauingenieurwesen treten einhellig für die

*Stellungnahme von Universitätsprofessoren  
der Technischen Universität Graz zum Entwurf  
eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten*

ein.



O.Univ.-Prof.Dr.Lutz Sparowitz  
Der Vorsitzende der Professorenkurie  
der Fakultät für Bauingenieurwesen

Graz, 15.12.1995

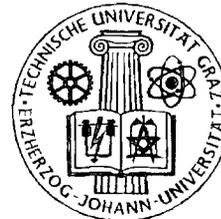
## ***Professorenkurie der Fakultät für Elektrotechnik***

Steyrergasse 17/IV, A-8010 Graz

Telefon: +43 +316 873 6401

Telefax: +43 +316 811779

Vorsitzender: O.Univ.-Prof. Dr.techn. Reinhold Weiß



TECHNISCHE UNIVERSITÄT GRAZ  
ERZHERZOG-JOHANN-UNIVERSITÄT  
GRAZ - AUSTRIA

Herrn  
Ao.Univ.-Prof.Dr. Gerhart TAUCAR  
Institut für Verbrennungskraftmaschinen und  
Thermodynamik  
Kopernikusgasse 24/II  
8010 Graz

Graz, 14.12.1995

Betrifft: Stellungnahme der Universitätsprofessoren der TU Graz über den  
Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten

Die Universitätsprofessoren der Fakultät für Elektrotechnik treten einhellig für die Stellungnahme von Universitätsprofessoren der TU Graz zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UNISTG) ein.

Der Vorsitzende der Professorenkurie der  
Fakultät für Elektrotechnik  
O.Univ.-Prof.Dr.techn. Reinhold Weiß

# PROFESSORENKURIE DER TECHNISCH- NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT



TECHNISCHE UNIVERSITÄT GRAZ

Vorsitzender: Prof. Dr. Helmut Jäger  
Institut für Experimentalphysik  
Petersgasse 16  
A-8010 Graz, Austria

Telefon (0316)873 - 8140  
Sekretariat (0316)873 - 8141  
Fax (0316) 812658  
E-Mail jaeger@fexphds01.tu-graz.ac.at

Graz, 21.12.1995

Herrn  
Prof.Dr.G.Taucar  
Institut für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik der TU Graz  
Kopernikusgasse 24  
A-8010 Graz

Betrifft: Stellungnahme von Universitätsprofessoren der Technischen Universität Graz zum  
Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten 1995  
Votum der Professoren der TN-Fakultät

Sehr geehrter Herr Kollege Taucar!

Verabredungsgemäß habe ich zu der o.g. Stellungnahme unter den Kollegen der TN-Fakultät  
in Eile eine Abstimmung im Umlaufweg durchgeführt. Die Abstimmung hat ergeben:

einverstanden 24  
nicht einverstanden 1  
keine Rückantwort gegeben 14.

Erwartungsgemäß kann man also von „mehrheitlicher Zustimmung“ sprechen.

Mit kollegialem Gruß

H. Jäger

# **Stellungnahme der Universitätsassistenten (Mittelbau) der Technischen Universität Graz zum Entwurf des Bundesgesetzes über Studien an Universitäten ( UniStG)**

Graz, im Dezember 1995

## **Vorwort**

Die Absicht, das Studium an den österreichischen Universitäten im Rahmen einer umfassenden Hochschulreform mit den Zielen :

- effektive und zielorientierte Gestaltung von Lehre und Studium,
- konkurrenzfähiges Studien-Angebot,
- Stärkung der Selbststeuerungskompetenz der Universitäten u.a. durch von den Universitäten selbst erlassenen Studienplänen

den heutigen Anforderungen an eine umfassende und moderne Ausbildung anzupassen, wird vom Mittelbau der Technischen Universität Graz begrüßt.

Einige Regelungen dieses Entwurfes finden jedoch nicht die Zustimmung des Mittelbaues, da sie entweder ganz allgemein nicht zielführend erscheinen bzw. im besondern Fall nicht die Eigenheiten der Technischen Studienrichtungen berücksichtigen.

## **Stellungnahme zum Entwurf**

Zusammenfassende Kritikpunkte wurden bereits gemeinsam im Rahmen der Stellungnahme des Akademischen Senates der Technischen Universität Graz formuliert, seitens der Universitätsprofessoren sind detaillierte Änderungsvorschläge zusammengefaßt worden.

Der Mittelbau schließt sich den dort angeführten Argumenten und Vorschlägen zur Änderung einzelner Gesetzesstellen an, da eine weitgehende Übereinstimmung mit den Feststellungen bzw. inhaltlichen Richtigstellungen dieses Gesetzesentwurfes besteht.

Ergänzend und abweichend dazu einige Bemerkungen:

§ 11 und § 46: Durch Mehrfachstudien (an der gleichen Fakultät) besteht die Möglichkeit des Umgehens von Prüfungsbestimmungen, da in einzelnen Fächern entsprechend öfter zum gleichen Fach angetreten werden kann. Durch Begrenzung auf

ein Haupt- und ein Nebensstudium (an der gleichen Fakultät) erscheint die im Entwurf vorgeschlagene Wiederholungsmöglichkeit akzeptabel.

§ 63(3): Der Entwurf sieht das Begutachtungsrecht von Diplomarbeiten für Universitätsassistenten mit Doktorat und mindestens zwei Dienstjahren vor.

Dem wird zugestimmt, jedoch sollte eine mindestens vierjährige Dienstzeit, entsprechend den Definitivstellungserfordernissen (Assistenzprofessor) vorgeschrieben sein.

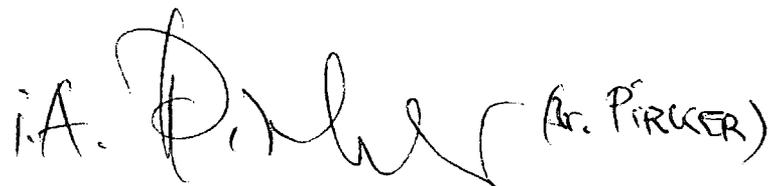
§ 82(11): Gegen die Entwurfs-Formulierung wird kein Einwand erhoben, wenn Übereinstimmung mit dem UOG 1993 besteht.

Abschließend wird nochmals auf die Bedeutung der Aufbaustudien hingewiesen und für die Erhaltung dieser Studienform in der derzeitigen Form plädiert.

Demzufolge muß der § 25 um einen Punkt "Aufbaustudien (post graduate)" erweitert werden (eingefügt als Punkt 3) und im 2. Abschnitt: Prüfungsarten muß sinngemäß auch der Prüfungsmodus für die Aufbaustudien aufgenommen werden:

Prüfungsfächer (Einzel- bzw. Fachgruppenprüfungen), Praxissemester, Projektarbeit, Diplomarbeit, Diplomprüfung.

Graz, 20.12.1995



Ass.Prof.Univ.-Doz.Dr.Werner Gobiet  
Vorsitzender der Assistentenkurie  
der Technischen Universität Graz

## **Stellungnahme von Universitätsprofessoren der Technischen Universität Graz zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten 1995 (UniStG) während der Begutachtungsfrist.**

Graz, am 18.12.1995

Diese Stellungnahme ist wie folgt gegliedert:

- Allgemeine Feststellungen
- Eintragungen in die jeweils beeinspruchten Gesetzesstellen des Entwurfes hervorgehoben durch fett und kursiv ausgeführte Schrift bzw., wenn erforderlich, Streichung der Textstelle.  
Dies ist als Methode der Willensäußerung zu verstehen und bedeutet keinen Vorgriff auf eine Bearbeitung des Gesetzestextes.
- Begründungen bzw. nähere Erläuterungen zu den Einwendungen, ausgeführt in einfacher Kursivschrift.
- In einigen Fällen wurde es als angebracht angesehen, die Argumentation durch Anhänge zu ergänzen.

Diese Gesamtstellungnahme wurde aus einer Reihe schriftlicher und auch mündlich abgegebener Teilstellungnahmen erarbeitet, deren Verfasser hier nicht namentlich angeführt sind.

Es wird ersucht, allfällige Anfragen, diese Stellungnahme betreffend, zu richten an:

a.o. Univ.Prof. Dr. Gerhart Taucar

am Institut für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik

8010 Graz, Kopernikusgasse 24

Tel: (0316) 873 / 7205      Fax: (0316) 82 14 90

**Allgemeine Feststellungen:**

Die Intensionen des UniStG werden anerkannt, da sich gegenüber den derzeitigen Verhältnissen Verbesserungen abzeichnen. Insbesondere betrifft dies die beabsichtigte Reduktion der gesetzlichen Studienbestimmungen sowie deren Zusammenfassung in nur mehr ein Gesetz, die Übertragung von Zuständigkeiten an die Universitäten und damit, wenn auch in viel zu geringem Ausmaß, eine Erweiterung der Autonomie und Deregulierung. Die in der Folge angeführten Mängel werden allerdings als gravierend erachtet.

Dem geplanten Zeitablauf des Inkrafttretens wird speziell seitens der Technischen Universität Graz entschieden entgegengetreten, das nachstehend begründet wird:

- Diese Universität trägt gerade die Last der Implementierung des UOG '93 und das in einer Vorreiterrolle.
- Das Technikergesetz 1990 hat - deklariert als „Vorgriff auf ein künftiges Universitätsstudiengesetz“ - eine umfassende Diskussion über die Lehrplangestaltung bewirkt, welche in Summe einen beträchtlichen Aufwand an Zeit für alle an der Universität tätigen Personengruppen nach sich zog. Mit diesem Gesetz wurden wesentliche, geplante Festlegungen des UniStG weitgehendst vorweggenommen. Dieses Technikergesetz ist noch nicht in allen Punkten vollständig umgesetzt bzw. die Studierenden konnten die neuen, verbesserten Lehrpläne größtenteils noch gar nicht wahrnehmen, da sie erst in die betreffenden Semester aufgestiegen sind. Nun werden abermals die Belastungen einer Umstellung auf ein neues UniStG in Aussicht gestellt.
- Im Zusammenhang mit der zunehmenden Internationalisierung der Lehr- und Forschungstätigkeiten und auch dem Eintritt Österreichs in die Europäische Union (europäische Bildungsk Kooperationen SOCRATES, LEONARDO, ECTS, EU-Projekten etc.) treten gerade für Technische Universitäten stark erhöhte Belastungen auf. Diese ergeben sich vor allem aus dem angestiegenen Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Bereich der Forschung sowie aufgrund der sonst begrüßenswerten Mobilität der Studierenden. Deutlich spürbar für Universitäten und andere Forschungsstätten sind aber auch die vermehrten Aktivitäten ausgehend von Staaten, die noch nicht Mitglied der EU sind, und für die wir eine Brückenfunktion ausüben. Abgesehen davon vermehren sich zunehmend die Kontakte auch mit weiter weg liegenden Ländern, wegen des bei uns noch bestehenden hohen Wissensstandes und der sich daraus ergebenden Wünsche

nach Kooperationen bezüglich Forschung aber auch Wissensvermittlung. Die Pflege dieser positiven Entwicklung erfordert ebenfalls entsprechende Kapazitäten.

- Die nunmehr im Aufbau begriffenen Fachhochschullehrgänge haben weitgehend Fachverwandtschaft mit Technischen Universitäten. Daraus ergeben sich eine Reihe von Maßnahmen, deren Umsetzung ebenfalls Aufwand bedeutet.
- Die völlig unzureichenden Mittel der öffentlichen Hand für die Forschung einerseits und die Anforderungen internationaler Standards in Forschungsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich aufwendiger Meß- und Prüfeinrichtungen andererseits, zwingen vor allem experimentell orientierte Institute dazu, sich um Finanzierungen derartiger Einrichtungen zu bemühen. Anderenfalls ist ein Abgleiten in wissenschaftliche Bedeutungslosigkeit die Konsequenz. Der Einsatz für die damit verbundenen Aktivitäten ist beträchtlich. Für den Verantwortlichen - zumeist der Vorstand des Institutes - bedeutet es, neben der Leitung der Universitätseinrichtung, die Aufgaben des Chefs einer kleinen bis mittelgroßen Firma zu bewältigen. Da das Produkt dabei bestimmungs- aber auch naturgemäß Forschungsergebnisse sind, mit denen nicht immer den Zielvorstellungen entsprochen werden kann, ist damit zwangsläufig ein erhebliches Risiko verbunden.
- In der Öffentlichkeit durchaus bekannt sind die Probleme aufgrund der hohen Studen-  
tenzahlen, der damit im Zusammenhang stehenden viel zu wenigen Dienstposten und die bereits angezogenen geringen Mittel für den Universitätsbetrieb. Daß unsere Absolventen dabei einen Ausbildungsstand haben, der international hohe Anerkennung findet, ist das Ergebnis enormen Einsatzes aller Universitätsangehörigen, auch der Studierenden.

Diese Aufzählung ließe sich durchaus noch weiter detaillieren und fortsetzen. Die Argumente untermauern die Forderung, die Einführung des UniStG gegenüber dem Entwurf jedenfalls für Technische Studienrichtungen um mindestens drei Jahre - andere sprechen von 5-8 Jahren - später umzusetzen.

Eine alternative Lösung wäre die, das vorhandene Technikergesetz so in das UniStG einzubauen, daß damit keinerlei Implementierungsaufwand verbunden ist. Das würde eine umfangreiche Bearbeitung des UniStG-Entwurfes erfordern und übersteigt den Umfang dieser Stellungnahme.

Häufig wurde die Frage gestellt, warum den internationalen Gepflogenheiten nicht dahingehend Rechnung getragen wird, auch in Österreich ein Baccalaureat einzuführen. Bei der steigenden Mobilität der Studenten und Absolventen und der damit im Zusammenhang stehenden Problematik der Anerkennung von Studien würden mit dieser Einführung, jedenfalls bei technischen Studien, Erleichterungen bzw. gerechtere Einstufungen bewirkt werden. Dies würde etwa für unsere Absolventen die uneingeschränkte Anerkennung als adäquat „Master of Science“ bringen. Das ist in der jetzigen Situation nicht gegeben, da die erste Diplomprüfung nicht als Zwischenabschluß anerkannt wird. Das UniStG müßte die Möglichkeit einer mittelfristigen Entwicklung in diese Richtung zumindest offenlassen.

Massive Proteste richten sich gegen die Abschaffung der Aufbaustudien. Es ist klar, daß ein aus öffentlichen Geldern finanzierter Dienstleistungsbetrieb, wie eine Universität, unter anderem auf Wirtschaftlichkeit achten und sich fragen muß, welchen gesellschaftlichen Nutzen ein bestimmtes Studienfach in Relation zu den Kosten hat. Bei den Aufbaustudien, insbesondere beim Technischen Umweltschutz, ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis sicherlich größer als bei so manchen anderen angebotenen Studienrichtungen. (Siehe dazu Anhang B)

Im Folgenden wird direkt zu einzelnen Passagen im Entwurf zum UniStG Stellung genommen. Der Text des Entwurfes wird dem den Vorstellungen der Initiatoren entsprechenden gegenübergestellt und, so weit dies erforderlich erscheint, erläutert.

**Argumentationen anhand der Gesetzestextstellen, Erläuterungen:**

§ 3 (2) Vor Erlassung der Verordnung hat der Bundesminister zu erheben:

1. regionale und überregionale Nachfrage Studierender,
2. regionale und überregionale Nachfrage nach Absolventen,
3. bereits vorhandene vergleichbare Studienangebote und andere postsekundäre Bildungsangebote,
4. vorhandene Personal- und Sachausstattung,
5. voraussichtliche Kosten und deren Bedeckung,
6. Alternativen zur beabsichtigten Einrichtung als Diplom- oder Doktoratsstudium,
7. Auslastung bestehender Ausbildungseinrichtungen,
- 8. forschungsrelevanter Bedarf,**
- 9. internationale Relevanz.**

*Zu § 3 (2) 8. und 9. Beide Kriterien können von ausschlaggebender Bedeutung für die Einrichtung einer Studienrichtung sein.*

§ 4 (1) Zur Vorbereitung des Studienplans hat **der Studiendekan im Einvernehmen mit dem (Vize-) Rektor für Studienangelegenheiten und der Studienkommission** ein Verwendungsprofil der Absolventen zu erarbeiten. Dabei sind sowohl die Ziele und Aufgabenstellungen des Studiums in ihrer allfälligen Vielfalt als auch die Anwendungssituation, denen die Absolventen in Beruf und Gesellschaft gegenüberzutreten werden, zu berücksichtigen.

*Zu § 4 (1) Die Gruppe der Universitätsprofessoren ist in diese Erarbeitung mit höherer Gewichtung zu verankern, was durch die Einbindung der für diese Fragen ohnehin zuständigen Amtsträger erfolgt.*

§ 6 (1) Sofern ein Studium an mehr als einer Universität eingerichtet wurde, hat die Studienkommission unter Berücksichtigung des jeweiligen Verwendungsprofils und der **Richtlinien** der Gesamtstudienkommission für das eingerichtete Diplom- oder Doktoratsstudium einen Studienplan mit Verordnung zu erlassen.

§ 6 (3) Die Gesamtkommission hat die Anzahl der Studienabschnitte und deren Dauer sowie die Kernfächer und deren Mindeststundenzahl für ein Studium **hinsichtlich der Einhaltung ihrer Richtlinien zu prüfen und allenfalls auf eine Korrektur hinzuwirken.**

§ 6 (5) Unter Berücksichtigung der **Richtlinien** der Gesamtstudienkommission ist von der Studienkommission ein Entwurf des Studienplanes zu erstellen und gemeinsam mit dem Verwendungsprofil einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Insbesondere sind die regionalen und zentralen Berufs- und Interessensvertretungen anzuhören. Die Studienkommission hat sich bei ihrer Entscheidungsfindung nachweislich mit den eingelangten Stellungnahmen inhaltlich auseinanderzusetzen. Bei geringfügigen Änderungen kann das Begutachtungsverfahren entfallen.

§ 6 (6) Nach dem Begutachtungsverfahren ist der Studienplan zu beschließen. Dieser Beschluß ist dem Bundesminister vorzulegen. Sofern dieser den Studienplan nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlangen untersagt, ist der Studienplan im Mitteilungsblatt der Universität kundzumachen **und tritt mit Beginn des nächstfolgenden Semesters in Kraft.**

*Zu § 6 Die im Entwurf des UniStG vorgegebene Vorgangsweise ist zu aufwendig und bringt die Gefahr von Verzögerungen bei der Einführung von Studienplänen. Entsprechend der propagierten Eigenständigkeit der Studienkommissionen ist die Verantwortung über die Erstellung von Studienplänen weitreichender an diese Kommission zu übertragen. Im Gegenzug läßt sich damit der Aufgabenumfang der Gesamtstudienkommission reduzieren. Überzogene Forderungen hinsichtlich Gleichstellung der Studienpläne sind für das EU-Land Österreich unangebracht, denn vergleichbare Universitäten dieser Union können räumlich näher liegen als die österreichischen. Dem Qualitätswettbewerb würde damit kein guter Dienst erwiesen werden, eher das Gegenteil. Die angeführten Richtlinien sollten ausreichen, die Gleichwertigkeit von Studien in Österreich zu gewährleisten.*

§ 8 (1) Die Studienpläne haben insbesondere zu enthalten:

1. die Gesamtstundenzahl des Studiums und deren Aufteilung auf die Studienabschnitte,
2. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Kernfächer unter Berücksichtigung der Verordnung der Gesamtstudienkommission und der Schwerpunktfächer,
3. die Arten der Lehrveranstaltungen aus den Kernfächern und Schwerpunktfächern,
4. Festlegung des Stundenausmaßes für die freien Wahlfächer, **entsprechend eines Anteiles von maximal 7 % der Gesamtstundenzahl,**
5. Festlegung der Prüfungsordnung,
6. allfällige Festlegung der Fernstudieneinheiten.

Zu § 8 (1) 4. Für das Stundenausmaß an freien Wahlfächern wird ein bestimmter Maximalanteil (von 7%) der vorgeschriebenen Gesamtstunden eines Studiums gefordert, da nicht einsehbar ist, daß die Stunden freier Wahlfächer unabhängig vom Gesamtstundenausmaß - im Vorschlag mit 20 Wochenstunden - festgelegt wurden. Bei zwei kurzen Studien in Kombination wären das 40 Wochenstunden! Die bisherige Erfahrung mit den neuen Studienplänen gemäß dem Technik-Studiengesetz 1990 hat gezeigt, daß für ein Studium mit etwa 200 SWSt Gesamtstundenzahl freie Wahlfächer im Ausmaß von 15 SWSt durchaus adäquat sind.

Im Entwurf zum UniStG findet sich keine Limitierung der Zahl der Prüfungen im Grundkurs, wie dies im § 3 (6) TechStG vorgegeben ist. Dem kann zugestimmt werden, entsprechende Änderungen in den Studienplänen wären kein besonderer Aufwand.

§ 9 (3) **Die erstmalige Zulassung zu einem Studium erfolgt für ein Studienjahr.**

Zu § 9 (3). Ohne diesen Absatz ergibt § 20 keinen Sinn.

§ 10 (3) 2. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes **und der Schweiz und Liechtenstein.**

Zu § 10 (3) 2. Die Gleichwertigkeit der Ausbildung in diesen Nachbarländern rechtfertigt die Gleichstellung mit Antragstellern aus dem EW-Raum.

§ 11 (1) 1. Zulassung zu anderen Studien auch an anderen Universitäten, **aufgrund eines entsprechend begründeten Antrages.**

Zu § 11 (1) 1. Die Möglichkeit mehrere Studien gleichzeitig zu absolvieren, führt bei technischen Studienrichtungen - von Ausnahmen abgesehen - entweder zu einer Orientierungslosigkeit mit der Folge von Studienzeitverlängerung oder zur Ausschöpfung von Akkumulationen von Prüfungswiederholungen, was ebenfalls zur Studienzeitverlängerung führt. Eine Konzentration auf ein definiertes Studium wird schon aus der im § 49 (Seite 50 oben) gegebenen Zielsetzung nach Einhaltung der Regelstudiendauer zu verlangen sein. Der derzeitige exzessive Gebrauch der Mehrfachinskription ohne tatsächliche Befassung mit dem jeweiligen Zweit-/Drittstudium führt nur zu erheblichem Verwaltungsaufwand, zur Verzerrung von Inskriptionszahlen und zur Fehlleitung der Studierenden im Hinblick auf den Wert der gegebenen Studienmöglichkeit. Die im § 19 vorgesehene Information über Anfän-

*gerutorien sollte die Studiaauswahl ausreichend unterstützen. Eine Zulassung aufgrund eines Antrages mit entsprechender Begründung würde das grundsätzliche Recht nicht schmälern, jedoch den unbedachten, exzessiven Gebrauch einschränken.*

§ 11 (1) Studierende haben im Rahmen der Lernfreiheit nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten insbesondere folgendes Recht auf:

**8. Akademische Grade verliehen zu bekommen.**

*Zu § 11 Wenn ausdrücklich Rechte der Studierenden angeführt werden, so sind wohl auch deren Pflichten festzuschreiben!*

*Zu § 11 (2) Es ist bedauerlich, daß derart einem umstrittenen Erlaß eines anderen Ressorts nachgekommen wird. Es sollte vielmehr selbstverständlich sein, daß Fremden bei gleichen fachlichen Voraussetzungen bezüglich Studium die gleichen Rechte zu gewähren sind wie Österreichern.*

*Zu § 13 Es ist zu hoffen, daß die derart zustandekommende Hörevidenz ausreichende Analysen über Studienabläufe ermöglicht. Vor allem sollten daraus die Ursachen für das brennende gesellschaftspolitische Problem der hohen Drop-out-Raten klar erkennbar werden, um Steuerungsmaßnahmen einleiten zu können, die dieser das Universitätsleben belastenden Entwicklung entgegenwirken.*

§ 14 (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Diplom- oder Doktoratsstudium sind:

1. Mindestalter von ~~18~~ Jahren
2. allgemeine und besondere Universitätsreife,
3. Angabe eines bestimmten Studiums,
4. zusätzliche studienspezifische Erfordernisse, die in den Anlagen ausdrücklich als Zulassungsvoraussetzungen bezeichnet werden. **Erforderliche Ergänzungsprüfungen können auch im Laufe der ersten beiden Studiensemester abgelegt werden.**
5. allfällige Abgangs- und Abschlußbescheinigungen einer anderen Universität,
6. Einzahlung des Hochschülerschaftsbeitrages,
7. Einzahlung des Studienbeitrages für Fremde,
- 8. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.**

*Zu § 14 (1) 1. Die Voraussetzung „Mindestalter“ ist unwesentlich, es genügen die unter Z 2 bis 8 angeführten Bedingungen. Das Mindestalter 17 Jahre ist problematisch, da, wie die*

*Praxis zeigt, selbst mit 18 Jahren die Reife fehlen kann, etwa wenn am Inskriptionsschalter noch unklar ist, welches Studium angestrebt wird. Bereits nur wenig ältere Erstinskribenten, wie z.B. wenn vorher der Militärdienst absolviert wurde, neigen weit weniger zu diesem Verhalten.*

*Zu § 14 (1) 4. Nach den derzeitigen Bestimmungen kann der Studierende innerhalb der ersten beiden Studiensemester Ergänzungsprüfungen ablegen. Es ist sinnvoll, den Studierenden diese Möglichkeit weiterhin einzuräumen, zumal sich diese Bestimmung in der Vergangenheit durchaus bewährt hat.*

*Zu § 14 (1) 8. Verlangt werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Die Erfahrung mit Studierenden aus nicht-deutschsprachigen EU-Ländern zeigt, daß es selbst in mathematisch naturwissenschaftlichen Fächern, wo die Sprache eine geringere Rolle spielt, äußerst problematisch wird, wenn wegen mangelhafter Deutschkenntnisse der Lehrstoff nicht ausreichend erfaßt werden kann. Unbedingt erforderlich sind ausreichende Deutschkenntnisse für eine sinnvolle Abhaltung von Prüfungen. Die vorhandenen Ressourcen reichen nicht aus, Sprachschwierigkeiten statt fachlicher Schwierigkeiten zu diskutieren. Zusätzliche Erläuterungen etwa in Englisch sind, wegen des Zeitaufwandes, kaum möglich. Offen bleibt die Frage, wie und wem gegenüber diese Deutschkenntnisse nachgewiesen werden sollen. Das festzustellen, wäre Aufgabe des Rektors, wie auch das Vorschreiben eines Deutschkurses. Da bei Doktoratsstudien neben der Dissertation nunmehr zusätzlich der Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren von Lehrveranstaltungen zu erbringen ist, werden auch für diese Studien ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich.*

§ 14 (2) Eine Zulassung ist ausgeschlossen wenn:

1. das betreffende Studium im Inland bereits abgeschlossen wurde,
2. die letzte zulässige Wiederholung einer Prüfung im betreffenden Studium nicht bestanden oder eine wissenschaftliche Arbeit bei der letzten zulässigen Einreichung nicht positiv beurteilt wurde,
3. **die Wiederzulassung wegen Nichterbringung der Mindeststudienleistung im betreffenden Studium nicht erteilt wurde,**
4. die **zweifache** in den Anlagen festgesetzte Studiendauer im betreffenden Studium überschritten wurde.

oder auch:

4. die in den Anlagen festgesetzte Studiendauer im betreffenden Studium **um je zwei Semester** überschritten wurde.

*Zu § 14 (2) 3. Dieser Satz des Entwurfes steht im Widerspruch zu § 21 (1) 2. dieses Entwurfes, wonach die Zulassung im Fall der Nichtverlängerung erlischt.*

*Zu § 14 (2) 3., § 14 (2) 4., §14 (3) und auch § 20 und § 21 Zu den gravierenden Problemen an Universitäten in Österreich zählen die im Vergleich zum Ausland sehr langen Studienzeiten. Diese Teile eines StuG behandeln wesentliche Bezugspositionen bei der Organisation eines Studiums und sind damit in vielen Fällen von Einfluß auf die Studiendauer. Die im Entwurf angeführten Bedingungen sind Schritte in eine völlig falsche Richtung. Es fehlen jegliche Leistungskriterien, wie schon bisher auch. Im internationalen Vergleich ist dies einzigartig. Es sind in der bestehenden Form vielmehr Aufforderungen für ein „sich Zeit lassen können“. Das führt im allgemeinen sehr bald zu Frust und so zur tatsächlichen Beeinträchtigung des Studienfortgangs. Dieser hemmende Zustand kann sich dabei bis ins Berufsleben fortsetzen. Das ist schädlich für den Betroffenen, hat aber auch negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. Daß ein ausgedehnter Studienzeitrahmen soziale Rechtfertigungen hat, ist meist unzutreffend. Bestehen tatsächlich solche Gründe, so sind diese - auch wirkungsvoller - durch andere Maßnahmen ausgleichbar. Gänzlich unverständlich werden die Formulierungen des vorgelegten Entwurfes, stellt man sie den entsprechenden für das Fachhochschulstudium gegenüber. Dabei werden Abwertungen des Universitätsstudiums erkennbar.*

**§ 14 (3) Der Ausschluß von der Zulassung infolge Nichtverlängerung wirkt fünf Jahre ab der Nichtverlängerung.** Danach ist eine neuerliche Zulassung unter Verlust aller im bisherigen Studium abgelegten Prüfungen sowie der positiven Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten zulässig.

*Zu § 14 (3). Eine mehrmalige Nichtverlängerung der Zulassung kann es lt. § 21 (1) 2. des Entwurfes nicht geben.*

**§ 14 (4)** Bei Erfüllung der bisher genannten Voraussetzungen sind jedenfalls zuzulassen:

1. österreichische Staatsbürger,
2. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes,
3. andere Fremde, die im Ausland bereits den ersten Studienabschnitt eines entsprechenden Universitätsstudiums abgelegt haben und in Österreich ein Teilstudium in der Dauer von höchstens zwei Semestern durchführen wollen,

4. Personengruppen, die der Bundesminister mit Verordnung auf Grund bestimmter persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder einer Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich festlegt.
5. **Ausländische Bewerber, welche die gleichen fachlichen Voraussetzungen nachweisen können wie ein Österreicher.**

Alle übrigen Fremden dürfen nur dann zugelassen werden, wenn an der betreffenden Universität für das gewählte Studium überdies ausreichend Studienplätze zur Verfügung stehen.

*Zu § 14 (4) 5. Siehe Anmerkung zu § 11 (2).*

§ 15 (1) Die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu Diplomstudien ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

1. österreichisches Reifezeugnis, **das die allgemeine Universitätsreife ausweist,**
2. anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung **für ein spezielles Studium,**
3. ausländisches Zeugnis, das diesen österreichischen Zeugnissen auf Grund einer bilateralen oder multilateralen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifizierung oder auf Grund der Entscheidung des Rektors der österreichischen Universität im Einzelfall gleichwertig ist,
4. Urkunde über Abschluß eines Fachhochschul-Studienlehrganges,
5. Urkunde über Abschluß eines Studiums an einer anerkannten ausländischen Fachhochschule,
6. ~~Urkunde über Abschluß eines ordentlichen Studiums auf Grund des Kunsthochschul-Studiengesetzes,~~
7. Urkunde über Abschluß eines Studiums an einer anerkannten ausländischen Universität, Hochschule oder anderen postsekundären Bildungseinrichtung.

*Zu § 15 (1) 1. Die bestehende Formulierung kann dergestalt mißverstanden werden, daß jedes österreichische Reifezeugnis zu jedem Studium berechtigt. Früher wurden Reifezeugnisse ausgestellt, die dazu nicht berechtigten (z.B. Zeugnisse von HTLs, BLA f. wirtsch. Frauenberufe usw.). Das ist eventuell bei Seniorenstudien von Interesse.*

*Zu § 15 (1) 2. Die bestehende Formulierung kann so mißverstanden werden, daß die Studienberechtigung für ein bestimmtes Studium auf Grund von speziellen dafür vorgeschriebenen Prüfungen (StuBer. G BGBl Nr. 292) zu jedem Studium berechtigen.*

Zu § 15 (1) 6. Daß ein abgeschlossenes Kunsthochschulstudium zur Zulassung zu jedem Studium berechtigen soll, ist unverständlich. Andererseits kann ein Absolvent eines Universitätsstudiums, der zu seinem Studium auf Grund einer studienspezifischen Studienberechtigung zugelassen wurde, kein weiteres Studium beginnen, da ihm dazu die Berechtigung fehlt, obwohl er die Fähigkeit, ein Studium zu bewältigen, nachweislich besitzt.

§ 15 (3) Die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien ist zu erbringen durch:

1. Abschluß des in Anlage 2 festgelegten Diplomstudiums, **Ingenieur-wissenschaftliche Kurzstudien unter Beibringung von zusätzlichen Voraussetzungen. Diese Voraussetzungen sind durch den Rektor nach Rücksprache mit dem zuständigen Studiendekan und der zuständigen Studienkommission zu erlassen und dienen der Angleichung der Zulassungsvoraussetzung an Ingenieur-wissenschaftliche Studien.**  
Oder
2. Abschluß eines anderen inländischen oder ausländischen Studiums **an einer Universität.** Dieses muß den in Anlage 2 festgelegten Diplomstudien in bezug auf Dauer, Gliederung und die wissenschaftlichen Anforderungen gleichwertig sein.

Zu § 15 (3) 1. Erläuterungen siehe Argumente zu § 32.

Zu § 15 (3) 2. Damit soll sichergestellt werden, daß der Abschluß eines Fachhochschulstudiums nicht automatisch die Zulassung zum Doktoratsstudium beinhaltet.

§ 17 Sind für das gewählte Studium in den Anlagen zu diesem Bundesgesetz zusätzliche Erfordernisse festgelegt, die durch die Universitätsreife nicht nachgewiesen und als Zusatzvoraussetzung bezeichnet werden, so sind Ergänzungsprüfungen nach Maßgabe der Anlagen **vor der Zulassung oder im Laufe der ersten beiden Studiensemester** abzulegen.

Zu § 17 Siehe Erläuterung zu § 14 (1) 4.

§ 20 (1) Die Zulassung zu einem Studium verlängert sich um ein Studienjahr, sofern die Studierenden bei Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist:

1. die **Mindeststudienleistung erbracht und**
2. die **zweifache** in den Anlagen festgesetzte Studiendauer nicht überschritten und

3. den Hochschülerschaftsbeitrag eingezahlt **bzw.**
4. den Studienbeitrag für Fremde eingezahlt und
5. sich nicht abgemeldet haben.

*Zu § 20 (1) Mißverständliche Formulierung, nach der auch inländische Studenten den Studienbeitrag für Fremde einzuzahlen hätten.*

**§ 20 (2) Die Mindeststudienleistung gilt als erbracht, wenn der Studierende an Lehrveranstaltungen einer Stundenzahl von vier SWSt**

- 1. mit Beurteilung erfolgreich teilgenommen oder**
- 2. darüber erfolgreich Prüfungen abgelegt hat.**

*oder § 20 (2) Die Mindeststudienleistung gilt als erbracht, wenn der Studierende innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß eines Studienjahres an sämtlichen, laut Studienplan des vorangegangenen Studienjahres abgehaltenen Lehrveranstaltungen*

- 1. mit Beurteilung teilgenommen oder**
- 2. darüber erfolgreich Prüfungen abgelegt hat.**

**Auf Antrag kann der Studiendekan eine Fristerstreckung gewähren.**

*Zu § 20 Im Sinne einer ernsthaften Befassung mit dem Studium erscheint eine maßvolle Leistungsvorgabe mit einem Zehntel des Umfanges des Regelstudium (ca. 4 SWSt je Studienjahr) sicherlich angemessen; niedrigere Mindestanforderungen sind aus gesellschaftlicher Sicht sicherlich schwer rechtfertigbar. Schärfere, zielführendere Mindestanforderungen enthält der zweite Vorschlag von (2). Auf begründeten Antrag hin soll dem Studiendekan die Möglichkeit eingeräumt werden, Beurlaubungen für bestimmte Zeiträume z.B. ein Studienjahr oder ein Semester zu gewähren.*

**§ 21 (1) Die Zulassung erlischt in folgenden Fällen:**

1. Abmeldung,
2. Nichtverlängerung der Zulassung,
3. **Nach zweimaliger Beantragung um Wiederzulassung aufgrund nicht erbrachter Mindestleistungen lt. § 20 (2), wobei diesen Anträgen ausreichende Begründungen beizufügen sind.**
4. Nichtbestehen einer Prüfung bei der letzten zulässigen Wiederholung oder negative Beurteilung einer wissenschaftlichen Arbeit bei der letzten zulässigen Einreichung,

5. Verlust des Rechtes auf unmittelbare Zulassung zum Studium ~~oder auf Fortsetzung des Studiums im Ausstellungsland des Reifezeugnisses~~, weil eine hierfür erforderliche Prüfung nicht rechtzeitig **erfolgreich** abgelegt wurde,
6. Abschluß des Studiums.

*Zu § 21 (1) 3. Durch die Einführung des Begriffes Wiederzulassung und dessen Beschreibung wurde versucht, den Widerspruch des § 14 (2) 3. zu lösen.*

*Zu § 21 (1) 5. Wie soll die Fortsetzung des Studiums im Ausstellungsland des Reifezeugnisses verhindert werden, und welche Konsequenzen sollte das für den Studierenden haben, es sei denn, der betreffende Studierende will sein Studium in Österreich fortsetzen. Dabei würde die Unrechtmäßigkeit wohl erkannt werden.*

§ 26 (1) Abgesehen von Lehrveranstaltungen aus Fächern, die eine Fremdsprache selbst zum Gegenstand haben, **sind Lehrveranstaltungen von mindestens 4 % der Gesamtstundenzahl in einer Fremdsprache, vorwiegend englisch, abzuhalten.**

§ 26 (2) **Die Bestimmung des Abs.(1)** umfaßt auch die Feststellung des Studienerfolges bei der betreffenden Lehrveranstaltung. Hierbei hat jedoch die Beherrschung des Lehrstoffes, nicht die Beherrschung der Sprache, Maßstab der Beurteilung zu sein.

*Zu § 26 (1) und (2). Diese Abänderung des Entwurfes entspricht § 16 TechStG. Diese Bestimmung ist sehr nützlich und wurde inzwischen mit entsprechendem Aufwand umgesetzt. Jedenfalls sollten als Zielgruppen dafür die Technischen Universitäten, die Naturwissenschaftlichen Fakultäten und alle juristisch-ökonomischen Bereiche vorgesehen werden.*

§ 27 (3) Prüfungen, Promotionen und Sponsionen können auch am Beginn und am Ende von Ferien abgehalten werden, doch sind jedenfalls acht zusammenhängende Wochen während der Hauptferien frei zu belassen. **Prüfungen können auch während der Hauptferien abgehalten werden.**

*Zu § 27 (3) Die Abhaltung von Prüfungen während acht zusammenhängender Wochen der Hauptferien nicht zu ermöglichen, ist unzweckmäßig.*

§ 28 (2) Die Universitätslehrer haben im Rahmen ihrer Lehrverpflichtungen oder Lehraufträge auf Grund der Studienpläne und Unterrichtspläne ihre Lehrveranstaltungen so ein-

zurichten und den Lehr- und Prüfungsstoff so zu bemessen, daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer ihre Studien abschließen können. Insbesondere sind im Bedarfsfall auch Parallelveranstaltungen anzubieten. ~~Überdies sind die Bedürfnisse berufstätiger Studierender besonders zu berücksichtigen.~~

*Zu § 28 (2) Die Voraussetzungen eines Studiums müssen wegen der, auch internationalen, Anerkennung für alle Studierenden gleich sein. Maßnahmen, die eine Abwertung des Studienerfolges nach sich ziehen könnten, sind abzulehnen. Hilfestellungen jeglicher anderer Art an Studierende, die einer Berufstätigkeit nachkommen, sind hingegen sehr zu begrüßen. Diese sind aber nicht Angelegenheiten eines Studiengesetzes.*

§ 30 (1) Für die vorgeschriebene Studiendauer **können** andere Studien an einer inländischen oder ausländischen Universität, Hochschule oder anderen postsekundären Bildungseinrichtung **angerechnet werden. Dies zu beurteilen ist Angelegenheit des zuständigen Studiendekans im Einvernehmen mit jenem Universitätslehrer, der das Fach in dem Studium vertritt, für das die Anrechnung beantragt wurde.** (Letzter Satz sollte auch § 30 (2) nachgesetzt werden.)

*Zu § 30 (1). Die im Entwurf zum UniStG angeführte Anrechnung von Studien ist schwammig umrissen. Die Zuständigkeiten müssen klarer festgelegt werden. Das gilt auch für § 30 (2).*

§ 32 (2) Der individuelle Studienplan hat in Übereinstimmung mit dem ausgewiesenen Schwerpunkt zumindest zu enthalten:

1. Bezeichnung,
2. Schwerpunkt des Studiums,
3. Verwendungsprofil,
4. Studiendauer ~~von mindestens sechs Semestern,~~
5. Studienabschnitte,
6. Prüfungen und Prüfungsordnung,
7. Lehrveranstaltungen im Ausmaß **der dem Verwendungsprofil nächstzugeordneten Studienrichtung,**
8. Abfassung einer Diplomarbeit

§ 32 (3) Der Rektor hat den individuellen Studienplan bescheidmäßig zu genehmigen, sofern dieser sämtliche oben genannte Inhalte aufweist **und eine positive Stellungnahme**

**des Studiendekans bzw. der Studienkommission der dem Verwendungsprofil nächstzugeordneten Studienrichtung vorliegt.**

*Zu § 32 So ehrenwert die Ermöglichung eines völlig freizügigen Studiums auch sein mag, erscheint eine gewisse Regulierung des Ausbildungsganges - gestützt durch die Erfahrung der Studienkommission - schon im Interesse der späteren Berufungsmöglichkeiten des Studierenden angebracht zu sein. Die Beurteilung der Studienkommission sollte dabei nur auf die Erreichbarkeit des gewünschten Verwendungsprofils abgestimmt sein.*

*Das Ausmaß der Lehrveranstaltungen sollte daher diesem Erfordernis Rechnung tragen. So kann das in § 32 (2) angegebene Mindestausmaß von 100 SWSt für ein Verwendungsprofil im Umfeld von Ingenieur-Studienrichtungen mit 210 SWSt sicherlich nicht sinnvoll sein; es würde dies auch bei vermehrter Inanspruchnahme zu der negativen Situation führen, daß Absolventen, z.B. einer Technischen Universität, einen niedrigeren Ausbildungsstand aufweisen würden als solche von Fachhochschulen.*

*Die Verleihung des Titels Magister für ein individuelles Studium laut Entwurf ist abzulehnen, ebenso wie die Zulassung zu einem Doktoratsstudium ohne weitere Voraussetzungen.*

*Sinngemäßes gilt für die im Anhang B unter Ingenieur-wissenschaftliche Studien aufscheinenden Studien: 2.1.7 Datentechnik und 2.1.32 Versicherungsmathematik, welche an unserer Universität bestehen und auch künftig eingerichtet bleiben sollten.*

*Derartige Studien sind Kurzstudien für die keinesfalls der Titel Diplomingenieur (Dipl.Ing.) zu verleihen ist, aber auch nicht der Titel Magister (Mag.). Denkbar ist eine Teilnahmebestätigung oder Absolventen sind berechtigt, die Bezeichnung "Absolvent bzw. Absolventin des ..." unter Beifügung der Kurzstudienbezeichnung zu führen.*

*Entschieden abzulehnen ist, daß ein derartiger Studienabschluß die Zulassung zu einem Doktoratsstudium ohne weitere Voraussetzungen beinhaltet.*

**§ 35 (1) bis (5)        streichen**

**§ 36                streichen**

*Zu § 35 und § 36 Lehrgängen an außeruniversitären Bildungseinrichtungen die Führung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ zu verleihen, wird entschieden abgelehnt. Es birgt die Gefahr von Verwechslungen und provoziert Mißbrauch. Der Begriff Universität muß auch im näheren Umfeld geschützt werden.*

§ 40 Über die Kernfächer und Schwerpunktfächer hinaus sind die Studierenden verpflichtet, in dem vom Studienplan vorgegebenen Studenausmaß, das **einen Anteil von maximal 7 %** Wochenstunden nicht **überschreiten** darf, Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot aller inländischen Universitäten auszuwählen und hierüber Prüfungen abzulegen.

Zu § 40 *Siehe dazu Erläuterungen zu § 8*

Zu § 41 *Es fehlen die Definitionen der angeführten Lehrveranstaltungen.*

§ 41 (2) Blockveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen *lt. Abs. 1*, die nur während eines Teiles eines Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt werden.

Zu § 41 (2) *Blockveranstaltungen sind keine eigenen Lehrveranstaltungen. Um zu vermeiden, daß diese Art der Abwicklung einer Lehrveranstaltung ausufert, sollten die Bestimmungen, wie sie derzeit im AHStG dafür bestehen, übernommen werden.*

§ 45 (1) *Der Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist mit: „sehr gut (1)“, „gut (2)“, „befriedigend (3)“, „genügend (4)“ und „nicht genügend (5)“ zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Die Berufung gegen eine Beurteilung ist unzulässig.*

§ 45 (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsfächern oder umfaßt sie mehrere Teile, so ist sie nur dann mit Erfolg abgelegt, wenn jedes Prüfungsfach oder jeder Teil zumindest mit „**genügend (4)**“ beurteilt wurde.

§ 45 (3) Bei Abschlußprüfungen, Diplomprüfungen und Rigorosen ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese lautet „bestanden“, wenn jedes Prüfungsfach zumindest mit „**genügend (4)**“ beurteilt wurde, anderenfalls „nicht bestanden“. Die Gesamtbeurteilung ist „ausgezeichnet bestanden“, wenn mehr als die Hälfte der Beurteilungen „**sehr gut (1)**“ lautet *und keine Beurteilung schlechter als „gut (2)“ ist.*

§ 45 (4) *Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen, Konservatorien, Praktika, Privatissima, Proseminare, Repetitorien, Seminare und Übungen können auch mit*

**„teilgenommen“ abgeschlossen werden. Diese sind im Studienplan als solche zu kennzeichnen.**

Zu § 45 Die Beurteilung von Prüfungen mittels fünf Noten ist die bereits lange Zeit geübte Praxis und daher in der Bevölkerung verankert. Das auch deshalb, weil diese Form der Beurteilung in den Schulen angewandt wird. Eine dreiteilige Beurteilung ist zu unscharf, um dem Studierenden ausreichend Informationen über den Erfolg seines Studierens geben zu können. So entsprechen alle Bewertungen, die nach dem gültigen System zwischen 1,5 und 4,5 liegen nach der Dreierbeurteilung einem „Bestanden“. Das ist vom pädagogischen Standpunkt aus eine eklatante Verschlechterung und daher abzulehnen. Gängig bereits derzeit ist die Dreierbeurteilung bei Abschlußprüfungen, Diplomprüfungen und Rigorosen. Dem wird zugestimmt, allerdings aus den angeführten Gründen mit viel Vorbehalt. Da die Dreierbeurteilung international kaum Anwendung findet, wird damit die Vergleichbarkeit mit auswärtigen Studien erschwert und beeinträchtigt so das Studium unserer Studenten im Ausland aber auch jenes ausländischer Studenten bei uns wie etwa im Rahmen von EU-Austauschstudien.

„Teilgenommen“ wäre in vielen Fällen eine zweckmäßige und korrekte Beurteilung. Durch den damit verbundenen Wegfall von Prüfungen könnten Kosten wie: Arbeitszeit von Universitätslehrern und Studenten sowie Prüfungs- und Kollegiengelder gespart werden. Lehrveranstaltungen, die derart beurteilt werden können, sind als solche kenntlich zu machen.

§ 46 (1) Nicht bestandene Prüfungen dürfen nur **zweimal** wiederholt werden. Im ~~zweiten und dritten Studienabschnitt ist jeweils eine weitere Wiederholung zulässig.~~ Die **zweite** und **vierte** Wiederholung, auf Antrag Studierender überdies die **erste** Wiederholung einer Einzelprüfung, ausgenommen die Feststellung des Studienerfolges in Lehrveranstaltungen, ist kommissionell durchzuführen.

§ 46 (2) Kommissionelle Prüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn in mehr als einem Prüfungsfach die Beurteilung **„nicht genügend (5)“** erteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf das nicht bestandene Prüfungsfach.

§ 46 (3) In einem Studium darf die anzufertigende wissenschaftliche Arbeit **dreimal** zur Begutachtung eingereicht werden.

*Zu § 46 (1) bis (3) Die in den Erläuterungen zu § 14 angeführten Argumente treffen als Begründung auch für die hier getroffenen Abänderungsforderungen zu. Vier mögliche Prüfungen, im zweiten Studienabschnitt aus nicht verständlichen Gründen sogar fünf Prüfungen und der Vorschlag eine wissenschaftliche Arbeit fünfmal zur Begutachtung einreichen zu können, dem kann nicht zugestimmt werden. Abgesehen davon, daß damit Vorschub geleistet wird in unvorbereitetem Zustand zu einer Prüfung anzutreten, bedeutet dies hohe Aufwendungen für die Prüfungstätigkeit ohne positiven Effekt. Beispielsweise besteht an im European Transfer System zusammengeschlossenen Universitäten nicht diese o.a. Möglichkeit Prüfungen abzulegen.*

**§ 46 (4)** Die Setzung von Reprobationsfristen **ist mit einem Monat zu begrenzen**. Die Auflage des Besuchs bestimmter Lehrveranstaltungen ist unzulässig.

*Zu § 46(4) Das liegt Sinne der Studierenden (sorgfältiger Umgang mit den zur Verfügung stehenden Prüfungsmöglichkeiten) und auch im Sinne der Ressourcenschonung der Universität (Zeitaufwand für Prüfungen ist auch seitens der Universitätslehrer bei ihrer Aufgabenerfüllung begrenzt). Beim Angebot vieler Prüfungstermine besteht bei gänzlichem Fehlen von Reprobationsfristen vielfach die Praxis darin, daß das erste Antreten „probehalber“ erfolgt, was nicht im Sinne des Ausbildungssystems gelegen sein kann. Die maßvolle Fristsetzung mit einem Monat würde dem vorbeugen, daß als Reaktion auf das Verbot von Reprobationsfristen weniger Prüfungstermine angeboten würden.*

**§ 48 (1)** **Bei jeder abgeschlossenen Lehrveranstaltung ist der Studienerfolg durch ein Zeugnis zu beurkunden**. Sammelzeugnisse sind zulässig. Auf Zeugnissen über Abschlußprüfungen, Diplomprüfungen und Rigorosen sind die Beurteilungen für die einzelnen Prüfungsfächer und die Gesamtbeurteilung anzugeben.

*Zu § 48(1) Damit wird berücksichtigt, daß nicht jede Lehrveranstaltung durch eine Prüfung abgeschlossen wird (siehe etwa § 45 (4)).*

**§ 48 (4)** Die Ausstellung von Zeugnissen mittels **fälschungssicherer**, automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Der Name des für die Errichtung der Urkunde zuständigen Organs der Universität ist anzuführen. Sofern keine eigenhändige Fertigung erfolgt, ist eine Beglaubigung nur bei Abschlußprüfungs-, Diplomprüfungs- und Rigorosenzeugnissen erforderlich.

*Zu § 48 (4) Die Ausstellung von Zeugnissen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist erst zuzulassen, wenn die Fälschungssicherheit ohne Einschränkung gewährleistet ist.*

§ 50 (2) Bei einer Vorlesung kann der Studien- oder Unterrichtsplan eine Einzelprüfung über deren Stoff vorsehen. Im übrigen sind Studierende berechtigt, über den Stoff einer Vorlesung freiwillig eine mündliche Prüfung abzulegen.

*Zu § 50 (2) Daß freiwillige Prüfungen nur mündlich sein dürfen, ist eine unnötige Einschränkung, die im Einzelfall sogar problematisch sein kann. (Massenfächer)*

§ 53 (4) **Die Voraussetzung für die erste Diplomprüfung können auch mit dem Abschluß aller Einzelprüfungen des ersten Studienabschnittes erfüllt sein.**

*Zu § 53 Bei technischen Studien wird bisher nur die zweite Diplomprüfung als solche abgehalten. Die erste Diplomprüfung wird nach Abschluß aller Einzelprüfungen des ersten Studienabschnittes ausgesprochen. Eine Änderung ist weder erforderlich noch wünschenswert.*

§ 54 (2) Zur Abhaltung von Rigorosen sind alle Universitätslehrer **anerkannter in- und ausländischer Universitäten** mit Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 / 1 lit. a bis e UOG 1993 für die Fächer ihrer Lehrbefugnis berechtigt.

*Zu § 54 (2) Zur Abhaltung von Rigorosen sind unbedingt auch Universitätslehrer mit Lehrbefugnis anerkannter ausländischer Universitäten zuzulassen, was aus dem Gesetzestext klar erkennbar sein muß. Das verlangt die internationale Mobilität der Studierenden und der zunehmende weltweite Austausch von Wissenschaftlern.*

§ 54 (3) Studierende von Doktoratsstudien sind zum Rigorosum zuzulassen, wenn **eine positive Beurteilung ihrer Dissertation vorliegt** und sie die erforderliche Anzahl von einrechenbaren Semestern aufweisen und die anderen in den Stundenplänen festgesetzten Voraussetzungen erfüllen.

*Zu § 54 (3) Die Erarbeitung der Dissertation ist wohl die entscheidende und damit an erster Stelle zu nennende Voraussetzung für die Zulassung zum Rigorosum.*

§ 55 (1) *Die Prüfungstermine sind vom Leiter der Lehrveranstaltung den Studierenden bekanntzugeben und dem Studiendekan zur Kenntnis zu bringen. Pro Semester sind mindestens zwei Prüfungstermine je Lehrveranstaltung anzubieten. Die Wahl der angebotenen Prüfungstermine hat so zu erfolgen, daß die Studierenden in der Lage sind, die Prüfungen in der vorgegebenen Studiendauer zu absolvieren.*

(2) *Die Ablegung der Prüfung kann frühestens zu den vom Leiter der Lehrveranstaltung bekanntgegebenen Termin erfolgen. Der Studiendekan hat in Zweifelsfällen das Weisungsrecht Prüfungstermine einzurichten.*

(3) Der Zeitaufwand für die Anmeldung und **Abmeldung** zu einer Prüfung hat mindestens eine Woche zu betragen.

*Zu § 55 (1) und (2) Damit werden die den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Kompetenzen klargestellt und viel Zeitaufwand für Rückfragen gespart. Die Abmeldung ist unbedingt ebenfalls zu verankern.*

§ 56 (3) *tritt 2x mit unterschiedlichem Text auf*

*Zu § 56 (7) Ähnlich wie unter § 56 (3) 2. Teil sollte auch hier angegeben sein, wohin eine Berufung zu richten ist.*

§ 57 *streichen*

*Zu § 57 Durch die Festlegung von §§ 55, 56 sind diese Punkte erledigt. Eine Auswahl der Person des Prüfers durch die Studierenden ist nicht gerechtfertigt, da im Regelfall der Leiter der Lehrveranstaltungen auch der Prüfer ist. Denkbar wäre im Falle mehrfach nicht bestandener Prüfungen eine Wahl der Person des Prüfers durch den Studiendekan bzw. durch den Vorsitzenden der Studienkommission, wie es in § 58 geregelt ist.*

§ 58 (7) *Gegen Entscheidungen betreffend die Zuteilung von Prüfern ist die Berufung an die Studienkommission zulässig.*

§ 60 (1) *Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Das Abprüfen von bloßem Stoffwissen und Fakten ist zu vermeiden.*

*Zu § 60 (1) Die Absicht einer Überfrachtung der Prüfung mit bloßem Stoffwissen und damit dem Abprüfen von Fakten zu begegnen, nicht aber die Beurteilung von Kenntnissen und Fähigkeiten in den Vordergrund zu stellen, wird mit dem zweiten Satz nicht ausreichend verständlich entsprochen. (Siehe dazu Entwurf UniStG Teil C, Erläuterungen zum § 60 (1)).*

§ 60 (3) Bei kommissionellen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates bei der gesamten Prüfung anwesend zu sein. Der Einzelprüfer ~~oder~~ der Vorsitzende hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

§ 60 (4) *Bei Prüfungen, ausgenommen jenen zur Feststellung des Studienerfolgs in Lehrveranstaltungen, ist ein Prüfungsprotokoll zu führen.* Das Prüfungsprotokoll ist vom Vorsitzenden *des Prüfungssenates bzw. vom Einzelprüfer* zu führen. Es hat Ort und Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates *bzw. des Einzelprüfers*, *der/die* Namen *des/der zu prüfenden* Studierenden, die gestellten Fragen *in Kurzform* und die erteilten Beurteilungen sowie allenfalls besondere Vorkommnisse zu enthalten. *Die Ausarbeitung einer schriftlichen Prüfung gilt als Prüfungsprotokoll. Es hat Ort und Zeit der Prüfung, den Namen des Prüfers, das Fach, den Namen des Studierenden und die gestellten Fragen, sowie nach Korrektur und Beurteilung die Note zu enthalten.*

§ 60 (6) Die ~~Beratung und~~ Abstimmung über das Ergebnis einer kommissionellen Prüfung, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen...

*Zu § 60 (6) Ohne die Streichung ist der Satz nicht verständlich.*

§ 60 (7) Falls die Prüfung nicht bestanden wurde, sind *in Kurzform* die Gründe anzuführen und überdies dem Protokoll anzuschließen. Das Ergebnis jeder Prüfung ist den Studierenden am Ende der Prüfung, *im Fall einer schriftlichen Prüfung nach längstens drei Wochen*, zu verkünden.

*Zu § 60 (4) und (7) Die Formulierung des Entwurfes erfordert die Klarstellung, daß das Prüfungsprotokoll bei Senatsprüfungen vom Vorsitzenden des Senats und bei anderen Prüfungen vom Einzelprüfer zu führen ist. Präzisiert sollte auch werden, daß der/die zu prüfende(n) Studierende(n) gemeint ist/sind. Ein gemeinsames Protokoll für mehrere gleichzeitig zu prüfende Studierende erscheint problematisch. Die gestellten Fragen in Kurzform*

zu protokollieren soll die Möglichkeit andeuten, diese mit großem Aufwand verbundene Tätigkeit für das Protokollieren wenigstens etwas zu entlasten. Besonders für Prüfer großer Zahlen von Prüflingen, wie etwa im Fall von Grundlagenfächern in den ersten Studienabschnitten stark besuchter Studienrichtungen, kann die Protokollführung zum unlösbaren Problem werden. Verschärft wird diese Situation durch das verpflichtende Ausführen von Gründen, wenn eine Prüfung nicht bestanden wurde. Das Vermeiden von Möglichkeiten, zu Prüfungen unsinnig oft zugelassen zu werden (siehe Erläuterung zu § 46) erlangt in diesem Zusammenhang zusätzliche Bedeutung. Eine Aufteilung der Prüfung auf mehrere Prüfer ist ein Personalproblem und gerade derzeit kein gangbarer Ausweg. Die freie Prüferwahl steht dem häufig ebenfalls entgegen.

Weitere Argumente dazu werden im folgenden abgegeben:

Die Erstellung eines Protokolles bei Einzelprüfungen stellt einen erheblichen administrativen Mehraufwand für die Lehrenden dar, welcher durch das UniStG neu heraufbeschoren wird. Der Aufwand für eine Protokollierung mit gestellten Fragen und erteilten Beurteilungen hierfür ist - insbesondere bei Prüfungsakten mit schriftlichem und mündlichem Teil - mit etwa 5-10 Min. anzunehmen. Bei einer abschätzenden Betrachtung für Österreichweit ca. 600.000 Prüfungen je Studienjahr, würde dies zu einem Zeitaufwand von ca. 70.000 Stunden und damit zu mindestens S 35 Mio Verwaltungskosten führen. Das ist wohl in die Kostenberechnung des UniStG miteinzubeziehen. Es wird daher vorgeschlagen, diese ausführliche Protokollierung auf Abschlußprüfungen, Diplomprüfungen und Rigorosen zu beschränken.

Regelungen bei schriftlichen Prüfungen fehlen im Entwurf völlig! Auf die Möglichkeit schriftlicher Prüfungen kann keinesfalls verzichtet werden.

§ 61 (3) Die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, ist entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit als Prüfung anzuerkennen. **Dies zu beurteilen und durch Bescheid anzuerkennen, ist Angelegenheit der zuständigen Studienkommission.**

Zu 61 (3) Es ist festzulegen, wer die Gleichwertigkeit feststellt und wie das festgeschrieben wird.

§ 61 (6) Die Anerkennung von Prüfungen ist ausgeschlossen, wenn durch die Gesamtzahl der Prüfungsantritte die Zahl der Prüfungswiederholungen im betreffenden Studium, **und eines anderen Studiums aus dem Prüfungen anrechenbar sind**, überschritten wurde.

*Zu § 61 (6) Hier müssen auch erfolglose Prüfungsversuche in anderen Studienrichtungen, aus denen eine Prüfungsanrechnung möglich ist, eingerechnet werden.*

§ 62 (1) Die Aufzeichnungen mündlicher Prüfungen auf Tonträger sind zulässig, **wenn sowohl der/die Prüfer als auch der/die zu prüfende/n Studierende/n sich damit einverstanden erklären. Die Freigabe erfolgter Aufzeichnungen an Außenstehende setzt das Abhören durch den/die Prüfer als auch den/die geprüften Studierenden sowie deren aller Einverständnis voraus.**

*Zu § 62 (1) Die Aufzeichnung mündlicher Prüfungen auf Tonträger ist an das Einverständnis von Prüfern und auch Geprüften zu binden. Des weiteren ist die Aufzeichnung Prüfern und Geprüften vorzuführen, bevor diese die Freigabe an Außenstehende durch ihr Einverständnis zulassen. Die gegenüber dem Entwurf aufwendigere Handhabung in der Angelegenheit Tonträgeraufzeichnung bei Prüfungen ist unbedingt erforderlich, um Mißbräuchen entgegenzutreten. Findet das keine Zustimmung ist darauf zu drängen, derartige Aufzeichnungen nicht zuzulassen.*

*Als weitere Begründung hiezu ist noch anzuführen, daß bei genereller Aufzeichnung von Prüfungen mittels Tonträgern sicherlich ein stark „formalisierter“ Prüfungsvorgang eintreten würde, sodaß die Gefahr besteht, daß die vielfach geübte „Kulanz“ von Prüfern bei Einzelprüfungen eingeschränkt würde.*

§ 62 (2) Die einmalige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist frühestens zwei **Wochen**, spätestens sechs Monate nach der Ablegung dieser Prüfung zulässig. Die bestandene Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.

*Zu § 62 (2) Es ist nicht einzusehen, daß dem Wunsch eine Note auszubessern zu wollen nicht früher nachgekommen werden kann.*

§ 62 (5) Bei der letzten Wiederholung der letzten Prüfung im Studium ist ein Prüfungssenat aus fünf Mitgliedern mit dem Studiendekan als Vorsitzenden zu bilden. Einem allfälligen Antrag des Studierenden auf Einbindung eines Prüfers, der einer anderen inländischen

**oder anerkannten ausländischen** Universität angehört, ist nach Möglichkeit zu entsprechen.

*Zu § 62 (5) Es ist nicht einzusehen, daß nicht auch ein Mitglied einer anerkannten ausländischen Universität dem Prüfungssenat angehören kann. Für allfällige Kostenersätze wird ohnehin der Ansuchende aufkommen müssen.*

§ 62 (6) Dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen (Gutachten und Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) zu gewähren, wenn er dies innerhalb von **sechs Wochen** ab Bekanntgabe der Beurteilung beantragt. Der Studierende ist berechtigt von den Beurteilungsunterlagen Kopien anzufertigen. Sofern die Unterlagen den Studierenden nicht ausgehändigt werden, sind diese mindestens **ein halbes Jahr** ab Bekanntgabe der Beurteilung von der Universität aufzubewahren.

*Zu § 62 (6) Die Archivierung von Prüfungsarbeiten aus großen Zeiträumen ist, insbesondere bei schriftlichen Prüfungen in konstruktiven Fächern (Zeichnungen u.dgl.), aufwendig und bei den großen Hörerzahlen in den Pflichtfächern ein unzumutbares Verwaltungsproblem, da im Zusammenhang mit juristischen Folgewirkungen eine räumlich sicher abgeschlossene Verwahrung gefunden werden muß. Es ist nicht einzusehen, warum dieser Aufwand über so lange Zeiträume - 6 Monate bzw. 1 Jahr - getrieben werden soll, wenn eine Berufungsmöglichkeit beim Studiendekan vorgesehen ist. Hiefür ist ein Zeitraum von 6 Wochen sicherlich ausreichend, und es hätte dies den Vorteil, daß das Prüfungsgeschehen noch frisch erinnerlich bzw. rekonstruierbar ist.*

§ 63 (2) Die Studierenden haben durch die selbständige Bearbeitung eines Themas aus einem dem Studium zugehörigen Fach den Erfolg der wissenschaftlichen **Ausbildung** nachzuweisen.

*Zu § 63 (2) Ob die wissenschaftliche Ausbildung auch eine ausreichende wissenschaftliche Berufsvorbildung ist, wird sich hoffentlich weisen, in manchen Fällen ist das nicht erforderlich.*

§ 63 (3) Universitätslehrer gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 und Universitätsassistenten mit Doktorat und mindestens zwei Dienstjahren sind berechtigt, für das Fach ihrer Lehrbefugnis oder ihrer Dissertation Diplomarbeiten zu betreuen. **Die Begutach-**

**ung ist von Universitätslehrern gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 vorzunehmen.**

**§ 63 (4) streichen**

*Zu § 63 (4) Diese Bestimmung ist abzulehnen, weil damit z.B. berechnete wissenschaftliche Ansprüche des Betreuers unterlaufen werden können. Außerdem müssen für die Vorbereitung und Anfertigung einer Diplomarbeit gelegentlich beträchtliche Ressourcen (Arbeitszeit, Informationen, Laboreinrichtungen etc.) bereitgestellt werden. Sollten es die Umstände erfordern, daß ein anderer Betreuer die Diplomarbeit weiter verfolgt, so wird dies im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen sein und ist nicht Angelegenheit einer gesetzlichen Regelung.*

**§ 63 (5) Die Diplomarbeit ist vom Betreuer innerhalb von höchstens drei Monaten ab der Einreichung zu begutachten.**

*Zu § 63 (5) Das sollte zur Verkürzung der Studienzeit beitragen.*

*Zu § 63 (3) und (5) Die Beurteilung von Leistungen im Bereich der Wissenschaften ist an Universitäten Angelegenheit von Personen, die die Lehrbefugnis besitzen. Diplomarbeiten sind selbstverständlich ebenfalls wissenschaftliche Arbeiten, oft sogar sehr hochwertige. Es ist unverständlich und entschieden abzulehnen, daß Universitätsassistenten ohne Lehrbefugnis derartige Arbeiten bewerten können sollen.*

**§ 64 (2) streichen**

*Zu § 64 (2) Für Grenzfälle ist der Studiendekan da, um zu helfen. Wird einem „geeigneten Dissertationsthema“ die Betreuung verwehrt, so ist das ein Grenzfall. Dafür braucht es keine gesetzliche Regelung.*

**§ 64 (2) neu: Besteht ein für eine Dissertation geeignetes Thema, so ist der Studierende vom Studiendekan einem Universitätslehrer gemäß § 19 Abs. 2 Z1 lit. a bis e UOG 1993 mit dessen Zustimmung zuzuweisen. Qualifikationsvoraussetzung für eine derartige Begutachtung ist die *venia docendi*.**

*Zu § 64 (2) neu: Im Entwurf fehlen die notwendigen Definitionen für Betreuer, erster Begutachter und zweiter Begutachter sowie deren Qualifikationen.*

§ 64 (3) *Eine* Dissertation ist von zwei Begutachtern innerhalb von höchstens **drei** Monaten zu beurteilen. **Jener** Universitätslehrer, der den Verfasser **der** Dissertation betreut hat, ist jedenfalls zum Begutachter zu bestellen. Der zweite Begutachter kann einem nahe verwandten Fach **angehören**. **Qualifikationsvoraussetzung ist die *venia docendi*.**

*Zu § 64(3) Sprachlich unschöne Formulierung, die Qualifikation wird klargestellt.*

§ 67 (1) Jeweils ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten Diplomarbeit oder Dissertation ist der Bibliothek der Universität, an der der akademische Grad verliehen wird, **dem Dekanat bzw. Studiendekan, dem Institut, an dem die Beurteilung erfolgte**, und der Österreichischen Nationalbibliothek abzuliefern.

*Zu § 67 (1) Ein Exemplar einer Diplomarbeit oder Dissertation ist unbedingt auch an das Institut abzuliefern, an dem die Betreuung jedenfalls aber die Beurteilung erfolgte. Dort wird die Ausarbeitung am ehesten benötigt, etwa für weiterführende Projekte, aber auch für Tätigkeitsnachweise, wie den Hochschulbericht, um Auskunft bei Anfragen an das Institut geben zu können, usw. Es ist nicht selbstverständlich, daß der Betreuer bzw. der Beurteilende ein endgültiges Exemplar erhält. Ein Exemplar sollte auch im Dekanat bzw. beim Studiendekan aufliegen.*

§ 67(2) Anlässlich der Ablieferung kann der Studierende den Ausschluß der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens 5 Jahre nach der Ablieferung beantragen. Der Rektor hat dem Antrag stattzugeben, sofern glaubhaft gemacht wird, daß andernfalls wichtige wirtschaftliche Interessen des Studierenden gefährdet sind.

*Zu § 67 (2) Durch eine Sperrklausel werden selten wirtschaftliche Interessen des Studierenden gefährdet. Die Ursachen sind in überwiegenden Fällen Erfordernisse der Geheimhaltung des Betriebes oder der Forschungseinrichtung, wo die Diplomarbeit erarbeitet wurde. Die bestehende Formulierung des Entwurfes entspricht nicht diesen Gegebenheiten.*

§ 68 (4) **Ein akademischer Grad ist für einen Fachbereich nur einmal zu verleihen.**

*Zu § 68 (4) Im Entwurf wird die Möglichkeit gegeben, daß eine auf einem wissenschaftlichen Gebiet arbeitende Person über dieses Gebiet mehrere wissenschaftliche Arbeiten anfertigt und für alle einen akademischen Grad verliehen bekommt. Das ist doch unsinnig und widerspricht jeder internationalen Gepflogenheit.*

**§ 72 (2) streichen**

*Zu § 72 (2) Siehe Begründung zu § 32.*

*Zu § 75 (3) Einen Abs. 2 Z 6 gibt es nicht.*

**§ 80 (1), (2) und (3), sowie mehrfach in § 81 und § 82 Die Daten 1. August 1996 und 31 Juli 1996 sind zu ändern.**

*Zu §§ 80, 81 Entsprechend den Allgemeinen Feststellungen dieser Stellungnahme ist das Datum 1. August 1996 auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.*

**§ 82 (11)** Sofern Universitäten noch nach dem Universitäts-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 258/1975, eingerichtet sind, tritt an Stelle des in diesem Bundesgesetz genannten Studiendekans **der nach UOG '75 eingesetzte Vorsitzende der Diplomprüfungskommission**. Für die Nostrifizierung und die Verleihung akademischer Grade ist diesfalls das Fakultätskollegium, an Universitäten ohne Fakultätsgliederung das Universitätskollegium zuständig.

*Zu § 82 (11) Laut Entwurf zum UniStG tritt in der Übergangszeit an Universitäten an denen das UOG '93 noch nicht eingerichtet ist, anstelle des Studiendekans grundsätzlich der Vorsitzende der Studienkommission. Vorsitzende einer Stuko können sein und sind auch Universitätsdozenten; als Studiendekan kommt aber nur ein Universitätsprofessor in Frage. Laut Vorschlag ist dafür der Vorsitzende der Diplomstudienkommission vorzusehen. Dieses Amt wird von einem Universitätsprofessor ausgefüllt und entspricht weitgehend den gestellten Aufgaben.*

Teil B

Anlage 1 2.1.4 Architektur-Technik

**Besondere Universitätsreife: Darstellende Geometrie und Eignungsnachweis für den Zugang zum Architekturstudium.** (Siehe Anhang A)

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 210

Zu Anlage 1 2.1.4 *Es wird größter Wert darauf gelegt, daß das Wort „Technik“ ersatzlos gestrichen wird, weil es als Argument gegen die Intension, Architektur als Kunst zu sehen, verwendet werden könnte.*

*Die besondere Universitätsreife: Darstellende Geometrie ist für ein Studium der Architektur unbedingt erforderlich. Allfällige Grundkenntnisse von Höheren Schulen reichen hier, wie die Praxis zeigt, keineswegs aus. Der Eignungsnachweis für den Zugang zum Architekturstudium siehe Anhang A: Europäische Kommission: Beratender Ausschuß für die Ausarbeitung auf dem Gebiet der Architektur.*

Anlage 1 2.1.5, 2.1.21, 2.1.31, 2.1.34 und 2.1.35 **Besondere Universitätsreife: Darstellende Geometrie**

Zu Anlage 1 2.1.5, 2.1.21, 2.1.31 und 2.1.35 *Die besondere Universitätsreife: Darstellende Geometrie ist für die betreffenden Studien unbedingt erforderlich. Allfällige Grundkenntnisse von Höheren Schulen reichen hier, wie die Praxis zeigt, keineswegs aus.*

Anlage 1

~~2.1.7 — Datentechnik~~

~~Studiendauer: 6 Semester~~

~~Gesamtstunden: 90~~

~~2.1.32 — Versicherungsmathematik~~

~~Studiendauer: 6 Semester~~

~~Gesamtstunden: 90~~

Dafür:

**2.1.a. Ingenieur-wissenschaftliche Kurzstudien**

**2.1.a.1 Aufgabenstellung:** *Die Ingenieur-wissenschaftlichen Kurzstudien dienen der naturwissenschaftlichen Grundausbildung eines Wissensbereiches mit im Vergleich mit den Ingenieur-wissenschaftlichen Studien geringerem Umfang und der anwendungsorientierten Berufsvorbildung für den Ingenieurberuf einschließlich der Vermittlung sonstiger berufsrelevanter Kenntnisse und Fertigkeiten.*

**2.1.a.2** Für diese Kurzstudien wird eine Teilnahmebestätigung ausgefolgt und die Absolventen sind berechtigt die Bezeichnung "Absolvent bzw. Absolventin des ..." unter Beifügung der Bezeichnung des Kurzstudiums zu führen.

**2.1.a.3** Datentechnik

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

**2.1.a.4** Versicherungsmathematik

Studiendauer: 6 Semester

Gesamtstunden: 90

Zu Anlage 1 2.1.7 und 2.1.32 siehe Argumentation zu § 32.

Anlage 2 1.2 Akademischer Grad: Absolventinnen ist jeweils der akademische Grad „Doktorin ...“ bzw. „Doctor ...“ bzw. „Doktorin **der Technik**“ zu verleihen.

Anlage 2 2.3 Doktoratsstudien der Ingenieurwissenschaften

Akademischer Grad: „**Doktor der Technik**“, abgekürzt „**Dr.techn.**“

**Doktoratsstudien der Architektur**

Akademischer Grad: „**Doctor architecturae**“, abgekürzt „**Dr.arch.**“

Zu Anlage 2 1.2 und 2.3. Es wird entschieden für die Beibehaltung des bestehenden Titels eingetreten. Der dann vollständige Titel: „Diplom-Ingenieur, Doktor-Ingenieur“ abgekürzt: „Dipl.Ing. Dr.Ing.“ wird auch aus sprachlichen und optischen Gründen abgelehnt. (Zweimal der Begriff „Ing.“)

Für Architektur wird ein eigener Doktoratstitel gefordert.

Zu Teil C, Kostenberechnung: Zu den unter Punkt 2 „Aufwendungen für Gesamtstudienkommissionen“ berechneten Kosten wäre sicherlich auch der Zeitaufwand für die Abhaltung der Sitzungen zu berücksichtigen.

Gegenüber dem Ansatz von S 1.000,-- (Reisekosten und Tagesgebühr) ist der Zeitaufwand bei angenommenen Mittelwerten von 2 Stunden Fahrtzeit und 4 Stunden Sitzungsdauer mit etwa S 3.500,-- anzusetzen, wodurch sich die Kosten um S 9 mio erhöhen. Entsprechendes gilt auch für den „Entfall der bisherigen Gesamtstudienkommissionen“ (Pkt. 7), woraus etwa S 4,5 mio tatsächlicher Mehraufwand resultiert.

*Zu Teil C. Das UniStG, Vorlage Juni 1995 stellt im wesentlichen die Ideen des Aufbaus des Studiums dar, welche im Technikergesetz 1990 an den Technischen Universitäten Wien und Graz bereits realisiert wurden bzw. sich noch im Realisierungsstadium befinden, da noch nicht alle Studierenden nach dem Technikergesetz 1990 studieren. Wie die bisherigen Auswertungen ergeben haben, ist abzusehen, daß die Vorgaben des Technikergesetzes nämlich die Studienzeiten durch Verringerung der Stundenzahlen („eine Oberbegrenzung der Stunden ist auf jeden Fall notwendig und begrüßenswert“) nicht erreicht worden ist. Dies wurde jedoch von uns vorausgesagt. Der Grund liegt eindeutig in der Nichtsetzung von Leistungskriterien für Studierende im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen.*

*Wenn der Gesetzgeber, wie auch in diesem Entwurf, nicht Leistungskriterien auch für die Studierenden an unseren Universitäten einführt, können die Universitäten für die der OECD heftig kritisierten überlangen Studienzeiten und hohen drop out rates an österreichischen Universitäten nicht zur Verantwortung gezogen werden.*

*Völlig fehlt in dem Gesetzentwurf eine internationale Einbindung in EU-Richtlinien sowie ein Ansatz, der den Absolventen unserer Universitäten im Sinne des freien Zuganges in einem großen Europa entsprechende konkurrenzfähige Qualität ihrer Ausbildung garantiert.*

*Die Fortschreibung der in den 70er Jahren begonnenen Praxis eines begrüßenswerten freien und verstärkten Zugangs zu unseren Universitäten ohne Veränderung der Studien-Rahmenbedingungen hat zu der heute auch in der Öffentlichkeit so beklagten Situation geführt. Will man die Situation unserer Universitäten im Sinne der internationalen Veränderungen, wie EU-Beitritt, sowie der nationalen Veränderungen, wie Einführung der Fachhochschulen, leistungsgerecht anpassen, muß auch eine Kurskorrektur hinsichtlich einer Leistungsanforderung an unsere Studierenden möglich sein. Das UniStG wäre eine Chance dazu, wenn der Gesetzgeber bereit ist, sich so einer Aufgabe zu stellen.*

*Das Selbstverständnis österreichischer Universitäten, hohe Qualität der Ausbildung in einer vertretbaren Studienzeit zu garantieren, sollte gemeinsam mit dem Wunsche der Absolventen den Anforderungen ihres Berufslebens zu entsprechen, zur Einführung von Leistungskriterien führen. Diese würden auch die interne Organisation von Universitäten auf vielen Gebieten fördern.*



## EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION XV

Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen

Geistiges Eigentum und gewerblicher Rechtsschutz. Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, insbesondere im Bereich der reglementierten Berufe, der Medien und des Datenschutzes.

Reglementierte Berufe bezüglich der Qualifikation

Brüssel, den 13.12.1994

Ref: FVA/mp - ccfa\comites\5172-de5

III/F/5172/7/92-DE

### BERATENDER AUSSCHUSS FÜR DIE AUSBILDUNG

#### AUF DEM GEBIET DER ARCHITEKTUR

BERICHT UND EMPFEHLUNGEN -

ZUGANG ZUM ARCHITEKTURSTUDIUM

in der Sitzung vom 15 Juni 1994 vom Ausschuß angenommen

## 1. EINLEITUNG

Die Richtlinie des Rates 85/384/EWG erwägt, "es muß jedoch eine Konvergenz der Ausbildung vorgesehen werden, die zur Ausübung dieser Tätigkeiten unter der Berufsbezeichnung befugt", und bestimmt, "die ... Ausbildungen müssen durch einen Unterricht auf Hochschulniveau erfolgen, der hauptsächlich auf Architektur ausgerichtet ist". Dieser Unterricht muß die theoretischen und praktischen Aspekte der Ausbildung des Architekten in ausgewogener Form berücksichtigen und den Erwerb der Fähigkeit, der Kenntnis und des Verständnisses, wie in Artikel 3 aufgeführt, gewährleisten.

Außerdem ist es nach Beschluß des Rates 85/385/EWG Aufgabe des Ausschusses, zur Gewährleistung eines vergleichbar anspruchsvollen Niveaus der Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur in der Gemeinschaft beizutragen.

## 2. GRUNDSÄTZE

Es wird stillschweigend vorausgesetzt, daß die Studierenden über eine ausreichende Begabung für die Teilnahme an einem Ausbildungsgang und ausreichend akademische Fähigkeiten für ihre Ausbildung mitbringen (Bericht und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses zur Ausbildung der Hochschullehrer (HSL); Ethik und Praxis, 23.10.1991, Dok. III/F/5326/7/90, Ziff. 11, 11.2).

Es muß daher möglichst gewährleistet werden, daß der Studierende für den Zugang zu einem Ausbildungsgang auf Hochschulebene auf dem Gebiet der Architektur alle wesentlichen Anforderungen für den Zugang zu dem Ausbildungsgang für eine Laufbahn auf dem Gebiet der Architektur erfüllt. In dieser Weise ist das Risiko nicht zu groß, daß der Studierende das Studium vor Abschluß des Ausbildungsgangs aufgeben muß und die Schulen eine unverhältnismäßige Anzahl von Studierenden aufnehmen müssen.

Bei der Erstellung dieses Berichts und der Empfehlungen unter Punkt 4 hat der Ausschuß die unterschiedlichen Traditionen und Systeme der Mitgliedstaaten berücksichtigt.

## 3. ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

3.1. Das Recht der Bürger auf Zugang zu dem Beruf ihrer Wahl ist übergeordnet, jedoch erstens davon abhängig, ob der Einzelne fähig ist, den wesentlichen Anforderungen des gewählten Berufs zu genügen, und zweitens davon, ob die Kapazitäten der Ausbildungsstätten für die Anzahl der Bewerber ausreichen. (Siehe "Überlegungen und Empfehlungen zu Artikel 3, Kapitel IV "Empfehlungen", Ziff. 3).

3.2. Zu den besonderen Voraussetzungen für die Zulassung zum Architekturstudium gehören:

3.2.1. die Fähigkeit zu lernen, räumliche Konzepte und Strukturen intuitiv zu erfassen;

3.2.2. die Fähigkeit zu lernen, sich komplexe räumliche Gebilde vorstellen zu können;

3.2.3. die Fähigkeit zu lernen, eine Reihe von Sachverhalten, die als geschlossenes Ganzes analysiert werden sollen, entsprechend zu ordnen und zu verarbeiten;

#### 4. EMPFEHLUNGEN

Gestützt auf die obengenannten Erwägungen wird folgendes empfohlen:

- 4.1. Der Zugang zum Architekturstudium sollte einer Beurteilung der Eignung des Studienbewerbers unterliegen. Bei dieser Beurteilung werden nicht nur die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen in jedem Mitgliedstaat zugrundegelegt, sondern auch die in Absatz 3.2.1 bis 3.2.5 dargelegten besonderen Anforderungen für die Zulassung zum Architekturstudium.
- 4.2. Die Beurteilung der Bewerber sollte bei (oder unmittelbar vor) der Aufnahme in die Ausbildungsstätte bzw. während des ersten Studienjahrs erfolgen.
- 4.3. Vorbehaltlich der in Absatz 4.1 genannten Kriterien sollten die jeweiligen Ausbildungsstätten die Einzelheiten des Beurteilungsverfahrens nach eigenem Ermessen und in Absprache mit den Berufsverbänden festlegen können.

---

Annahme des Berichts und der Empfehlungen durch den Beratenden Ausschuß am 15 Juni 1994 mit 26 Stimmen dafür (1), 1 Stimmen dagegen (2) und 1 Enthaltung (3), 8 Mitglieder waren abwesend und wurden nicht vertreten (4).

Der Bericht und die Empfehlungen gehen an die Kommission und die Mitgliedstaaten. Sie werden ihnen zugeleitet, sobald die Arbeitsgruppe ihre jeweilige Fassung in allen Gemeinschaftssprachen genehmigt hat.

Brüssel, den 15. Juni 1994

Der Ausschußvorsitzende  
F. RAMOS

(1), (2), (3) und (4) - siehe Anlage

# STUDIENKOMMISSION FÜR TECHNISCHEN UMWELTSCHUTZ

Vorsitzender: O.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Helmut RENNER

A-8010 GRAZ, Stremayrgasse 10/I  
Telefon: +43 316 873 8370  
Telefax: +43 316 873 8376



TECHNISCHE UNIVERSITÄT  
ERZHERZOG-JOHANN-  
UNIVERSITÄT  
GRAZ

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

auf dem Dienstweg über den Rektor der TU Graz

Graz, 7. November 1995

**Betrifft: Entwurf des Universitätsstudiengesetzes  
(UnivStG; GZ 68.242/145-I/B/5A/95),  
Abschaffung der Aufbaustudien**

Die Studienkommission für das Aufbaustudium Technischer Umweltschutz an der Technischen Universität Graz hat mit Bestürzung festgestellt, daß es gemäß dem Entwurf des Universitätsstudiengesetzes (Stand 29. Juni 1995) in Zukunft Aufbaustudien in der bisherigen Form nicht mehr geben soll. Die anwesenden Mitglieder der Studienkommission haben sich in ihrer Sitzung am 6. November 1995 intensiv mit der Existenzberechtigung der Aufbaustudien, insbesondere hinsichtlich des Aufbaustudiums Technischer Umweltschutz an der Technischen Universität Graz, auseinandergesetzt und sich mit der nachstehenden

## Begründung

einstimmig für den Weiterbestand der bestehenden Aufbaustudien ausgesprochen.

1)

Die große Bedeutung eines umfassenden Umweltschutzes für die gedeihliche Entwicklung der menschlichen Gesellschaft steht außer Zweifel. Es ist richtig, daß bei den technischen Studienrichtungen jeder Studierende die für sein Fachgebiet relevanten Aspekte des Umweltschutzes vermittelt erhält. Es ist aber ebenfalls richtig, daß eine fächerübergreifende Gesamtschau des komplexen Bereiches "Umweltschutz" in den Studienplänen der regulären Diplomstudien nicht untergebracht werden kann. Diese Lücke wird durch das Aufbaustudium Technischer Umweltschutz geschlossen.

2)

Die Zahl von 374 inskribierten ordentlichen Hörern im Studienjahr 1994/95 zeigt, daß das Aufbaustudium Technischer Umweltschutz an der Technischen Universität Graz von den Studierenden gut angenommen wird. Fiktiv umgerechnet auf ein normales, 10 Semester dauerndes Diplomstudium entspricht diese Zahl 935 Studierenden. Seit der Einrichtung des Aufbaustudiums haben an der Technischen Universität Graz über 80 Studenten das Aufbaustudium erfolgreich abgeschlossen, das sind im Durchschnitt rund 10 Absolventen pro Jahr. Der Großteil von ihnen übt heute eine berufliche Tätigkeit aus, bei der die durch die Absolvierung des Aufbaustudiums erlangte Zusatzqualifikation eine wesentliche, dem Wohle der Gesellschaft dienende Bedeutung hat.

3)

Lehrveranstaltungen des Aufbaustudiums Technischer Umweltschutz wurden in die Studienpläne zahlreicher anderer Studienrichtungen aufgenommen. Das Lehrangebot des Aufbaustudiums wird daher nicht nur von den inskribierten ordentlichen Hörern, sondern von einer zahlenmäßig nicht genau bekannten Anzahl Studierender anderer Studienrichtungen in Anspruch genommen.

4)

Die im Entwurf des UnivStG eingeräumte Möglichkeit, die Aufbaustudien in Form von Universitätslehrgängen weiterzuführen, ist keine gleichwertige Alternative zur jetzigen Form. Insbesondere ist zu befürchten, daß eine allenfalls notwendig werdende Erhebung von Studiengebühren vielen Studierwilligen den Zugang zu einem Universitätslehrgang aus finanziellen Gründen unmöglich machen wird.

5)

Die Studienkommission anerkennt die Tatsache, daß eine Universität als ein von der Allgemeinheit finanzierter Dienstleistungsbetrieb auf Wirtschaftlichkeit achten und sich fragen muß, welchen gesellschaftlichen Nutzen ein bestimmtes Studium in Relation zu den Kosten hat. Die Studienkommission ist der Ansicht, daß bei den Aufbaustudien und insbesondere beim Aufbaustudium Technischer Umweltschutz das Kosten-Nutzen-Verhältnis eine Weiterführung in der bisherigen Form rechtfertigt.

6)

Die Studienkommission anerkennt weiters die im Gesetzesentwurf erkennbare Bestrebung, die Zahl der bestehenden unterschiedlichen Studientypen zu reduzieren. Die Studienkommission sieht aber einen gangbaren Weg darin, anstelle der in § 25 angeführten Doktoratsstudien den Oberbegriff "Weiterführende" oder "Postgraduale Studien" einzuführen und diese in Doktoratsstudien und Aufbaustudien zu gliedern. Damit wäre die rechtliche Basis für

die Fortführung der Aufbaustudien in der bisherigen Form geschaffen.

7)

Im Hinblick darauf, daß das Doktoratsstudium nicht mit einer Berufsbezeichnung, sondern mit einem akademischen Grad abgeschlossen wird, sollte auch an die Absolventen der Aufbaustudien ein akademischer Grad verliehen werden. Da zu den bestehenden akademischen Graden "Dipl.-Ing." und "Mag." tunlichst keine neuen Bezeichnungen eingeführt werden sollen, wird für das Aufbaustudium Technischer Umweltschutz die Verleihung des "Magister für Technischen Umweltschutz" vorgeschlagen. Hinsichtlich einer allfälligen Übersetzung in die lateinische Sprache müßte ein Experte befragt werden.

Die Studienkommission für das Aufbaustudium Technischer Umweltschutz an der Technischen ersucht das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, in Würdigung der vorgelegten Begründung im Universitätsstudiengesetz die Existenz von Aufbaustudien als Postgraduale Studien vorzusehen.

(O.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.  
Helmut Renner)